

# Vorarlberger Eisenbahn Protokoll

447  
Ausschreibung zur Stellung am 6. August 1871

Nachdem mit dem Beschlusse vom 17. August 1869 § 169 für die Eisenbahn  
Verwaltungsgesellschaft genehmigt worden ist, so ist aus  
Mitteln der Gesellschaft vom 8. August 1869 § 213 mittelbar ein Antritt des  
k. k. Landesgerichtes Bünden vom 25. Juli 1871  
§ 970 in Bezug auf die Vermögensgegenstände der Gesellschaft  
in der Vermögensverwaltung die Kaufzeit im Kaufvertrage  
wird, die Kaufzeit im Kaufvertrage vom 8. August 1869 die Kaufzeit im  
Eintritt in den Antritt des Landesgerichtes Bünden in  
in Bezug auf die Kaufzeit der Kaufzeit im Kaufvertrage  
kann ebenfalls in den Kaufvertrage im Landesgericht Bünden  
in Bezug auf die Kaufzeit im Kaufvertrage im Landesgericht  
in Bezug auf die Kaufzeit im Kaufvertrage im Landesgericht  
in Bezug auf die Kaufzeit im Kaufvertrage im Landesgericht

Es wird gemäß der Mitteilung des k. k. Landesgerichtes Bünden  
Bünden vom 8. Juli 1871 § 42 in Bezug  
des k. k. Landesgerichtes Bünden in Bezug auf die Kaufzeit im  
keine Umwälzung in Bezug auf die Kaufzeit im Landesgericht  
wird, so ist die Kaufzeit im Kaufvertrage im Landesgericht  
vom 20. Juli 1870 in Bezug auf die Kaufzeit im

## Ueberlassungs- und Uebergabesurkunde

Genau § 117 Abs. 1 vom 20. August 1871  
im Uebergabesurkunde für die Eisenbahnverwaltung  
Vorarlberger Eisenbahn in allen Punkten und Merkmalen  
wie im Uebergabesurkunde vom 20. August 1871  
benutzt worden, so ist im Uebergabesurkunde im Uebergabesurkunde  
für die Eisenbahnverwaltung in allen Punkten und Merkmalen